



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Marktgemeinde Stainz
Hauptplatz 1
8510 Stainz

Bearb.: Petra Weber
Tel.: +43 (3462) 2606-229
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: BHDL-352925/2024-4

Deutschlandsberg, am 29.10.2024

Ggst.: Marktgemeinde Stainz, VVB, Straßensperre L643 - Krampuslauf
am 23.11.2024, Verordnung

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1 lit b iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF wird anlässlich einer Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes angeordnet:

§ 1

Auf der Gemeindestraße „Hauptplatz“ der Marktgemeinde Stainz wird am 23.11.2024 im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr auf dem gesamten Platz ein allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen), ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge, verfügt.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung der Verordnung durch das Aufstellen der Verbotsschilder gemäß § 52 lit a Zif. 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters und Einsatzfahrzeuge“.

§ 2

Auf der L 643 wird im Straßenabschnitt Erzherzog-Johann-Straße / Grazer Straße vom Hubmanneck (Sauerbrunnstraße 1/Grazerstraße 1) bis zur Liegenschaft Greiner (Erzherzog Johann Straße 8/Badgasse 2) am 23.11.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr ein Fahrverbot (in beide Richtungen), ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters, Anrainer und Einsatzfahrzeuge, verfügt.

Eine Umleitung wird über B76, Sauerbrunnstraße, Quergasse (nur für PKW) und Badgasse eingerichtet.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung der Verordnung durch das Aufstellen der Verbotsschilder gemäß § 52 lit a Zif. 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und der Zusatztafel gemäß § 54 leg cit „ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters, Anrainer und Einsatzfahrzeuge“.

§ 3

Auf der Gemeindestraße „Hauptplatz“ der Marktgemeinde Stainz wird am 23.11.2024 im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr, in folgenden Bereichen ein Halte- und Parkverbot erlassen:

- im Bereich Hauptplatz 2 bis Hauptplatz 11 und
- im Bereich Hauptplatz 12 bis Hauptplatz 23.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erfolgt die Kundmachung der Verordnung durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Zif. 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO „Anfang“ und „Ende“

§ 4

Als Verkehrsregler dürfen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche entsprechend als Straßenaufsichtsorgane geschult und vereidigt sind sowie über einen entsprechenden Ausweis verfügen, eingesetzt werden.

§ 5

Gemäß § 44 leg cit tritt die Verordnung am Tage der Kundmachung durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Petra Weber

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz, mit dem Auftrag für die Aufstellung der Verkehrszeichen ebenso Sorge zu tragen, wie für das ordnungsgemäße Ausschildern der Umleitungsstrecke
2. Polizeiinspektion Stainz, Steggasse 4, 8510 Stainz, per E-Mail
3. Baubezirksleitung Südweststeiermark, Marburger Straße 75, 8435 Wagna, per E-Mail
4. Straßenmeisterei Deutschlandsberg, Unterlaufenegger Straße 10, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
5. Freiwillige Feuerwehr Stainz, Gewerbepark 32, 8510 Stainz, per E-Mail
6. Personenverkehr Bus Stainz, Betriebsstelle Stainz, per E-Mail
7. Bereichsfeuerwehrkommando Deutschlandsberg, Dr. Viktor Verdroß-Straße 7, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
8. Rotes Kreuz Bezirksstelle Deutschlandsberg, Radlpassstraße 31, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
9. Abteilung 16, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail